

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

R E C H T S C H R O N I K 2004 - II

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft.....	2
Assanierung.....	3
Baurecht, Bauwesen.....	3
Bodenschutz, Bodenrecht.....	4
Eisenbahn.....	4
Gemeindenamen.....	5
Gemeinderecht, Stadtrecht.....	6
Gemeindeverbände.....	6
Grenzen, Gemeindegrenzen.....	7
Grundverkehr.....	8
Heilvorkommen, Kurorte.....	8
Jagd und Fischerei.....	8
Kindergarten.....	9
Krankenanstalten.....	9
Land- und Forstwirtschaft.....	10
Luftfahrt.....	11
Natur- und Landschaftsschutz.....	11
Ortsbild.....	14
Raumplanung.....	15
Schulwesen, Schulsprengel.....	18
Tourismus, Fremdenverkehr.....	19
Umwelt.....	20
Verfassung.....	22
Vergabewesen.....	22
Verkehr, Straßen.....	23
Ver- und Entsorgung.....	26
Wasser.....	27
Wohnen.....	28

Abfallwirtschaft

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2004); BGBl. I Nr. 155/2004.

Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 80 Punkten geändert. Neu geregelt werden unter anderem die strategische Umweltprüfung – Bundes-Abfallwirtschaftsplan, die grenzüberschreitende Konsultationen bei einer Umweltprüfung sowie Koordinierungsaufgaben.

Steiermark

- Gesetz vom 6. Juli 2004 über eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark (Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004); LGBl. für Stmk. Nr. 65/2004.

Im Abfallwirtschaftsgesetz werden folgende Grundsätze bestimmt: Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung); Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich (Abfallverwertung); nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und ordnungsgemäß abzulagern (Abfallbeseitigung).

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird; BGBl. II Nr. 341/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Behandlungspflichten von Abfällen (Abfallbehandlungspflichtenverordnung); BGBl. II Nr. 459/2004.

Ziel der Verordnung ist die Festlegung von Mindestanforderungen an die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz und die Sicherstellung der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 13. Dezember 2004, Zl. 7-AL-GVA-122/23/04, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung verlängert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 64/2004.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 2004, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 51/2004.

Die Bestimmungen für getrennt zu sammelnde Abfälle, Papierabfälle, Metallabfälle (Haushaltsschrott), kompostierfähige Abfälle, Trennung betrieblicher Abfälle sowie Deponiestandorte werden geändert.

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 2004, mit der eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung von bestimmten Abfällen mit mehr als 5 Masseprozent organischem Kohlenstoff (TOC) festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 73/2004.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2004 über eine befristete Ausnahme vom Verbot der Deponierung von bestimmten Abfällen; LGBl. für VlbG. Nr. 67/2004.
Für die in Vorarlberg bestehenden Massenabfalldeponien, das sind die Massenabfalldeponie Königswiesen in Lustenau/Fußach und Böschistobel in Nenzing, wird eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung von bestimmten Abfällen mit mehr als fünf Masseprozent organischem Kohlenstoff (TOC) festgelegt; es dürfen nur in Vorarlberg anfallende Abfälle abgelagert werden.

Wien

- Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 30. Dezember 2004 betreffend einer Ausnahme vom Verbot der Deponierung bestimmter Abfälle; LGBl. für Wien Nr. 61/2004.
Für die Ablagerung von Abfällen, deren Anteil mehr als fünf Masseprozent organischen Kohlenstoff (TOC) beträgt, wird eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung bis zum 31. Dezember 2008 festgelegt.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 76 Abs. 5 letzter Satz des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 durch den Verfassungsgerichtshof sowie über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass § 76 Abs. 7 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verfassungswidrig war; BGBl. I Nr. 181/2004.

Assanierung

Verordnungen

Niederösterreich

- Aufhebung der Verordnung über ein fünftes Assanierungsgebiet in St. Pölten; LGBl. für NÖ 8315/4-1, Nr. 91/04.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 7. Juli 2004, mit dem das Bautechnikgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 64/2004.
Das Slbg Bautechnikgesetz wird in acht Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen für Kleinwohnhäuser sowie für Vollgeschosse neu geregelt.

Tirol

- Gesetz vom 1. Juli 2004, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 72/2004.
Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1000 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, ist ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept sowie Angaben über die zur Vermeidung von sonstigen Notfällen oder zur Verminderung ihrer Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen zu erstellen.

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen für Tierheime (Tierheim-Verordnung – THV); BGBl. II Nr.490/2004.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Juni 2004 zur Bezeichnung von Önormen gemäß § 1 Abs. 2 des Bautechnikgesetzes (Önormen-Verordnung 2004); LGBl. für Slbg. Nr. 50/2004.

Die in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Önormen werden gemäß § 1 Abs. 2 des Bautechnikgesetzes als für bauliche Maßnahmen anwendbar bezeichnet. Beim Amt der Landesregierung und bei den Baubehörden erster Instanz ist die Einsichtnahme in die in der Anlage angeführten Önormen zu ermöglichen.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Juni 2004, mit der die Baupolizeiliche Formularverordnung 2002 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 51/2004.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. August 2004, mit der die Bauprodukte-Zulassungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 70/2004.

Unter anderem wird § 1 (Erfordernis einer österreichischen technischen Zulassung) geändert.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Oktober 2004, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 68/2004.

Für fünf Gemeinden (Lebring-St. Margrethen, Gosdorf, Mortantsch, Eichkögl und St. Anna am Aigen) wird die Zuständigkeit der örtlichen Baupolizei geändert.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 30. November 2004 über eine Änderung der Baubemessungsverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 66/2004.

Die Berechnungsvorschriften für die Gesamtgeschossflächen werden geändert.

Bodenschutz, Bodenrecht

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Klärschlammverordnung; LGBl. für NÖ 6160/2-4, Nr. 57/04.

Eisenbahn

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft“ und mit dem das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“ geändert wird; BGBl. I Nr. 87/2004.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden; BGBl. I Nr. 106/2004.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Trassenverlaufes des Teilabschnittes Feldkirchen – Wettmannstätten im Zuge der Koralmbahn Graz-Klagenfurt; BGBl. II Nr. 449/2004.

Gemeindenamen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 6. Juli 2004, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 46/2004.
In § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“) wird nach dem Ausdruck „Lavamünd,“ der Ausdruck „Liebenfels,“ und nach dem Wort „Treffen“ die Wortfolge „am Ossiacher See“ eingefügt.

Niederösterreich

- Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden; LGBl. für NÖ 1030-90, Nr. 87/04.
In § 1 wird neben der Bezeichnung der Gemeinde Obritzberg-Rust das Wort „Marktgemeinde“ eingefügt.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 2004 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Siegendorf; LGBl. für Bgld. Nr. 50/2004.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 2004 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Weppersdorf; LGBl. für Bgld. Nr. 51/2004.

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Juni 2004 über die Änderung der Namen der in der Gemeinde Lang (politischer Bezirk Leibnitz) gelegenen Ortschaften Jöb und Stangersdorf in „Jöb-Gewerbegebiet“ und „Stangersdorf-Gewerbegebiet“; LGBl. für Stmk. Nr. 30/2004.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Juni 2004 über die Änderung der Namen der in der Gemeinde St. Margarethen an der Raab (politischer Bezirk Weiz) gelegenen Ortschaften Entschendorf bei Gleisdorf in „Entschendorf“, Kroisbach an der Raab in „Kroisbach“, Sulz bei Gleisdorf in „Sulz“ und Zöbing an der Raab in „Zöbing“; LGBl. für Stmk. Nr. 31/2004.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. November 2004 über die Genehmigung der Auflassung der Ortsnamen „Ramsau“, „Ramsauleiten“ und „Schildlehen“ und zur Führung der Ortsbezeichnung „Ramsau am Dachstein“ an die Gemeinde Ramsau am Dachstein (polit. Bezirk Liezen); LGBl. für Stmk. Nr. 80/2004.

Gemeinderecht, Stadtrecht

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 27. April 2004, mit dem die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 49/2004.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Oktober 2004, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 59/2004.
Die Besorgung bestimmter Angelegenheiten des Gemeindebedienstetengesetzes, die den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Badersdorf, Grafenschachen, Kohfidisch, Krensdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Neustift an der Lafnitz, Pöttelsdorf, Sigleß und Zemendorf-Stöttera auf die Landesregierung übertragen.

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. November 2004 über die Vereinigung der Gemeinde St. Ruprecht ob Murau und der Gemeinde Falkendorf, beide politischer Bezirk Murau; LGBl. für Stmk. Nr. 76/2004.

Gemeindeverbände

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 2004 über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Gattendorf/Neudorf“; LGBl. für Bgld. Nr. 64/2004.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. November 2004, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Hirschbach im Mühlkreis, Ottenschlag i.M., Reichenthal, Schenkenfelden und Waldburg über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten genehmigt wird; LGBl. für OÖ Nr. 81/2004.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. November 2004, mit der die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirks Freistadt über die Bildung eines Gemeindeverbands für die Verbesserung des gemeindeüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs genehmigt wird; LGBl. für OÖ Nr. 82/2004.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 14. September 2004, mit der die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Wohn- und Pflegeheim Imst und Umgebung“ genehmigt wird; LGBl. für Tirol Nr. 77/2004.

Grenzen, Gemeindegrenzen

Gesetze

Bund

- Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik; BGBl. I Nr. 117/2004.
- Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland im Grenzabschnitt „Salzach“, in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnittes „Innwinkel“; BGBl. I Nr. 120/2004.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg (KG Edlitz) und Eberau (KG Winten); LGBl. für Bgld. Nr. 53/2004.

Kundmachungen, Abkommen und Vereinbarungen

Bund

- Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften; BGBl. III Nr. 115/2004.
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnittes „Innwinkel“ samt Anlagen; BGBl. III Nr.126/2004.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. September 2004 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Unterpremstätten und der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad; je politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 55/2004.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Oktober 2004 über die Änderung der Grenzen zwischen den Marktgemeinden Kalsdorf bei Graz und Feldkirchen bei Graz, je politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 69/2004.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kaunertal und der Gemeinde Kaunerberg; LGBl. für Tirol Nr. 52/2004.
- Kundmachung der Landesregierung vom 22. Juni 2004 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Birgitz und der Gemeinde Götzens; LGBl. für Tirol Nr. 53/2004.
- Kundmachung der Landesregierung vom 22. Oktober 2004 betreffend die Verlautbarung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 2001 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnittes „Innviertel“ im Bundesgesetzblatt; LGBl. für Tirol Nr. 80/2004.

- Kundmachung der Landesregierung vom 28. September 2004 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Heinfels und der Gemeinde Sillian; LGBl. für Tirol Nr. 81/2004.
- Kundmachung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fliess und der Gemeinde Wenns; LGBl. für Tirol Nr. 108/2004.
- Kundmachung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fieberbrunn und der Gemeinde Hochfilzen; LGBl. für Tirol Nr. 109/2004.

Grundverkehr

Verordnungen

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 28. Oktober 2004 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit bestimmter Grundverkehrs-Ortskommissionen auf die Grundverkehrs-Landeskommission; LGBl. für VlbG. Nr. 58/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. August 2004 über die Neukundmachung des Grundverkehrsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 42/2004.

Heilvorkommen, Kurorte

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2004 über die Festsetzung des Kurbezirkes „Luftkurort Ramsau am Dachstein“; LGBl. für Stmk. Nr. 78/2004.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2004 zur Durchführung des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980 (Landes-Kurabgabeverordnung 2003); LGBl. für Stmk. Nr. 79/2004.

Jagd und Fischerei

Gesetze

Vorarlberg

- Gesetz vom 13. Juli 2004 über eine Änderung des Jagdgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 35/2004.
- Gesetz vom 13. Juli 2004 über eine Änderung des Bodenseefischereigesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 36/2004.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2004, Zl. 11-JAG-1934/1-2004, mit der die Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 68/2004.

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Jagdverordnung; LGBl. für NÖ 6500/1-39, Nr. 106/04.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. Oktober 2004 über den Abschussplan und die Abschussliste; LGBl. für OÖ Nr. 74/2004.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. November 2004, mit der die Oö. Fischereiverordnung geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 83/2004.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 13. Juli 2004, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 55/2004.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 30. November 2004 über eine Änderung der Fischereiverordnung; LGBl. für Vlb. Nr. 60/2004.

Kindergarten

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 6. Juli 2004, mit dem das Kärntner Kindergartenfondsgesetz – K-KGFG geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 37/2004.
Die Bestimmungen bezüglich der Mitglieder werden geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 22. Juni 2004, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 58/2004.
Unter anderem werden die Bestimmungen für Kinderkrippen geändert.

Krankenanstalten

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes; LGBl. für NÖ 9440-23, Nr. 73/04.
Das NÖ Krankenanstaltengesetz wird in zehn Punkten geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 22. Juni 2004, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999 – KALG geändert wird (KALG-Novelle 2003); LGBl. für Stmk. Nr. 60/2004.
Das Krankenanstaltengesetz wird in 12 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz vom 13. September 2004, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 37/2004.
Das Krankenanstaltengesetz wird in 26 Punkten geändert.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004, Zl. 14-Ges-252/4/2004, mit der der Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan 2004 einschließlich des Kärntner Großgeräteplanes 2004 erlassen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 29/2004.

Die Fächerstrukturen und die Organisationsformen in den einzelnen Sonderfächern einschließlich des Intensivbereiches, des Bereiches Akutgeriatrie/Remobilisation und des Bereiches Palliativmedizin werden für die einzelnen Krankenanstalten im Abschnitt A der Anlage festgesetzt.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Dezember 2004, mit der ein Krankenanstaltenplan und ein Großgeräteplan für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2004 – Oö. KAP/GGP 2004); LGBl. für OÖ Nr. 91/2004.

Ziel des Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplans ist die Festlegung eines abgestuften Krankenanstaltenversorgungssystems für die stationäre Akutversorgung entsprechend den Vorgaben des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplans.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. November 2004, mit der ein Teil des Salzburger Krankenanstaltenplans erlassen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 86/2004.

In den genannten Fondskrankenanstalten sind die angeführten Abteilungen, Leistungsbereiche und Großgeräte an dem Standort, der in der Bezeichnung der Krankenanstalt zum Ausdruck kommt, zu führen. Die festgelegten Höchstzahlen an Akutbetten, Großgeräten und Leistungsbereichen dürfen in den einzelnen Abteilungen und sonstigen Einrichtungen der Krankenanstalten nicht überschritten werden.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. September 2004 über die Bewilligung und den Betrieb von Pflegeheimen und Pflegeplätzen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz (Steiermärkischen Pflegeheimverordnung – StPHVO); LGBl. für Stmk. Nr. 63/2004.

Pflegeheime sind in Pflegeeinheiten zu gliedern, wobei eine Pflegeeinheit maximal 50 Heimbewohner umfasst und jedenfalls folgende Räumlichkeiten aufzuweisen hat: Zimmer der Heimbewohner, Heimbewohneraufenthaltsbereiche.

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Saatgutgesetz 1997, das Weingesetz 1999 und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG geändert werden, mit dem ein Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassen wird, mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird – BFWG, und mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Agrarrechtsänderungsgesetz 2004); BGBl. I Nr. 83/2004.

Vorarlberg

- Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz – LFFG); LGBl. für VlbG. Nr. 44/2004.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Land- und Forstwirtschaft so zu fördern, dass sie unter Wahrung der bodenständigen Lebensart ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann. Dabei ist auf die gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und die einschlägigen Vorschriften des Bundes Bedacht zu nehmen.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über eine auf ein geographisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung (INVEKOS-GIS-Verordnung); BGBl. II Nr. 335/2004.

Die Verordnung besteht aus folgenden Abschnitten: Allgemeine Bestimmungen, Flächenangaben, Hofkarte sowie gemeinsame Bestimmungen.

Luftfahrt

Verordnungen

Niederösterreich

- NÖ Luftfahrthindernisverordnung; LGBl. für NÖ 8760/1-0, Nr. 61a/04.

Die in der Verordnung angeführten Gebiete werden – sofern sie nicht in die Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat oder in die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Langenlebarn oder Wiener Neustadt fallen – in Niederösterreich festgelegt, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 7. Juli 2004, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 58/2004.

Das Bgld Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz wird in 82 Punkten geändert. Neu geregelt werden unter anderem die Bestimmungen bezüglich geschützter Lebensräume, Schutz und Pflege von Europaschutzgebieten, Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) und Naturparks.

Niederösterreich

- Änderung de NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (3. Novelle); LGBl. für NÖ 5500-3, Nr. 55/04.

Die Bestimmungen für Europaschutzgebiete werden geändert (§ 9 Abs. 5).

Steiermark

- Gesetz vom 22. Juni 2004, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 56/2004.

Das Naturschutzgesetz wird in 34 Punkte geändert. Insbesondere werden bewilligungsfreie Vorhaben, das Verträglichkeitsprüfungsverfahren sowie Ausnahmen von Verboten in Europaschutzgebieten neu geregelt.

Tirol

- Gesetz vom 12. Mai 2004, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 50/2004.
Unter anderem werden die allgemeinen Grundsätze, Bewilligungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete, Vertragsnaturschutz und Naturschutzabgaben, Raumordnungsprogramme für Gletschergebiete, Entschädigungen sowie geschützte Tier- und Vogelarten geändert.

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ 5500/13-25, Nr. 56/04.
- Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung; LGBl. für NÖ 5500/5-0, Nr. 61/04.
Die in § 2 der Verordnung angeführten Gebiete wurden der Europäischen Kommission zur Erstellung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gemeldet. Die planliche Darstellung erfolgt in den Anlagen. Diese Daten dienen als Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NSchG.
- Verordnung über die Europaschutzgebiete; LGBl. für NÖ 5500/6-0, Nr. 98/04.
Die in der Verordnung beschriebenen Gebiete werden zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Für diese Gebiete mit der Bezeichnung „Europaschutzgebiete“, die in der Anlage mittels Koordinaten bestimmt sind, werden Schutzgegenstände, Erhaltungsziele und notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.
- Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete; LGBl. für NÖ 5500/35-9, Nr. 104/04.
Die Bestimmungen hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes „Landseer Berge“ wird eingefügt, das alle in der Verordnung bezeichneten Grundstücke in der Marktgemeinde Schwarzenbach umfasst.
- Änderung der Verordnung über die Naturparks; LGBl. für NÖ 5500/50-10, Nr. 105/04.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. August 2004, mit der das „Hollereck“ in der Gemeinde Altmünster als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 55/2004.
Im Naturschutzgebiet sind unter anderem folgende Eingriffe gestattet: Das Betreten durch Grundeigentümer, die Mahd der Röhricht- und Wiesenflächen ab dem 1. August eines jeden Jahres, das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf jagdbare Entenarten.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 16. September 2004, mit welcher das „Wiesmoos“ in der Gemeinde Gosau als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 62/2004.
Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö NSchG bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende Vorhaben einer Bewilligung: Die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen); die Neubewaldung; die Beweidung eingezäunter Feuchtflächen; die Errichtung von Windkraftanlagen; die Errichtung von Wanderwegen, Lehrpfaden; die Errichtung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften unabhängig von ihrer Länge; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen, ausgenommen Bodensitze und Hochstände im unmittelbaren Waldrandbereich; das Betreten von eingezäunten Feuchtflächen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2004, mit der ein Teil des Naturschutzgebietes „Unterer Inn“ als Europaschutzgebiet bezeichnet wird; LGBl. für OÖ Nr. 69/2004.
Ein Teil des Naturschutzgebietes „Unterer Inn“ ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz- Richtlinie“ (§ 5) und wird als Europaschutzgebiet „Unterer Inn“ bezeichnet.

- Verordnung der Oö. Landesregierung 28. Dezember 2004, mit welcher die „Koaserin“ in den Gemeinden Heiligenberg, Neukirchen am Walde und Peuerbach als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 89/2004.

Im Naturschutzgebiet sind unter anderem folgende Eingriffe gestattet: Das Betreten durch Grundeigentümer; das Befahren durch Grundeigentümer im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; das Betreten durch die Jagdausübungsberechtigten; die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der Wiesen.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Dezember 2004, mit welcher der „Schlossberg Neuhaus“ in der Gemeinde St. Martin im Mühlkreis als Naturschutzgebiet festgestellt wird und mit dem ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für OÖ Nr. 97/2004.

Im Naturschutzgebiet sind unter anderem folgende Eingriffe gestattet: Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und zur Sicherung des Schutzzweckes; das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümer; das Begehen und die Erhaltung des Felsensteiges oder anderer gekennzeichnete Wege; das Befahren der Forstwege im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; die forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Landschaftspflegeplans.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juni 2004 über die Aufhebung „von Gebieten des Schönberges und des Gföller-Riegels“ zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 8, LGBl. Nr. 43/1981; LGBl. für Stmk. Nr. 34/2004.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 14. September 2004 über die Erklärung der „Kranebitter Innau“ im Gebiet der Stadt Innsbruck zum Sonderschutzgebiet (Sonderschutzgebiet Kranebitter Innau); LGBl. für Tirol Nr. 76/2004.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. Juli eines jeden Jahres ist das Betreten des Sonderschutzgebietes verboten.

- Verordnung der Landesregierung vom 5. Oktober 2004 über die Erklärung eines Teiles des Tiroler Lechtales und seiner Seitentäler zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal); LGBl. für Tirol Nr. 83/2004.

Im Naturschutzgebiet sind unter anderem verboten: Die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen; davon ausgenommen sind die Errichtung und Änderung von ortsüblichen Feldstadeln in Holzbauweise mit einer überbauten Fläche von höchstens 25 m² sowie von untergeordneten land- und forstwirtschaftlichen Anlagen, wie ortsübliche Zäune, Holzlagerstätten und dergleichen; der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen; die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen; Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalbingefriedeter bebauter Grundstücke.

- Verordnung der Landesregierung vom 12. Oktober 2004 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Tiroler Lechtal zum Naturpark; LGBl. für Tirol Nr. 84/2004.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Einschränkung des Uferschutzbereiches des „Kirchenbaches“ in Satteins; LGBl. für VlbG. Nr. 71/2004.

Im Gemeindegebiet von Satteins wird der Uferschutzbereich des „Kirchenbaches“ in den angeführten Abschnitten auf 5 m ab der Grundstücksgrenze des Fließgewässers eingeschränkt.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau; LGBl. für VlbG. Nr. 72/2004.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet wird in 13 Punkten geändert.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. September 2004 betreffend die Erklärung von Teilen des 14. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Penzing); LGBl. für Wien Nr. 31/2004.

Im Wienerwald und in der Wienerwaldrandzone sind alle Eingriffe verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten. Als verbotener Eingriff gilt jedenfalls die Neuanlage standortfremder Waldbestände (wie etwa mit Fichten, Föhren, Roteichen oder die Anlage von Christbaumkulturen). Im Wienerwald sind insbesondere das Entfachen von Feuer, das Campieren, mit Ausnahme des Bereiches beim Campingplatz „Wien West“ sowie das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege verboten.

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. September 2004 betreffend die Erklärung von Teilen des 16. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Ottakring); LGBl. für Wien Nr. 32/2004.

Ziel der Unterschutzstellung ist vorrangig die Erhaltung der Landschaftsgestalt, aber auch der Schutz und die Pflege der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft und die Wahrung der naturnahen Erholung. Das Landschaftsschutzgebiet Ottakring besteht entsprechend der unterschiedlichen Grünfärbung im Plan aus den Teilen: Wienerwald und Wienerwaldrandzone.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen); BGBl. III Nr. 86/2004.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege – Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“; BGBl. III Nr. 137/2004.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung; BGBl. III Nr. 153/2004.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung; BGBl. III Nr. 154/2004.

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmanns vom Burgenland vom 6. September 2004 über die Aufhebung der Worte „der Höhe“ in § 48 Abs. 6 erster Satz des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990; LGBl. für Bgld. Nr. 54/2004.

Ortsbild

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. November 2004 über die Änderung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977/198 in Markt Hartmannsdorf; LGBl. für Stmk. Nr. 87/2004.

Raumplanung

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 6. Juli 2004, mit dem das Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 42/2004.
Die Bestimmungen für den Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 24 Abs. 2) werden geändert.
- Gesetz vom 30. September 2004, mit dem das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 59/2004.
Das Ktn Gemeindeplanungsgesetz wird in 9 Punkten geändert. Neu geregelt werden unter anderem die Bestimmungen über die Festlegung von Orts- und Stadtkernen, Verkaufsflächen von Einkaufszentren, Teilbebauungspläne für Einkaufszentren sowie integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für Großvorhaben.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes (13. Novelle); LGBl. für NÖ 8000-18, Nr. 58/2004.
Die Bestimmungen bezüglich Managementplänen für Natura 2000-Gebiete werden geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 7. Juli 2004, mit dem das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, das Bebauungsgrundlagengesetz, das Bautechnikgesetz, das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Gassicherheitsgesetz geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 65/2004.
Das Baupolizeigesetz wird in 17 Punkten, das Raumordnungsgesetz in acht Punkten, das Bebauungsgrundlagengesetz in drei Punkten, das Bautechnikgesetz in fünf Punkten, das Altstadterhaltungsgesetz in zwei Punkten und das Ortsbildschutzgesetz in vier Punkten geändert.

Wien

- Gesetz vom 8. September 2004, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Garagengesetz geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 33/2004.
Die Bauordnung wird in 34 Punkten geändert, wobei insbesondere barrierefreies und behindertengerechtes Bauen neu geregelt wird.

Verordnungen

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 30. Juli 2004 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 45/2004.
Die Widmung eines Grundstücks in der Marktgemeinde Walding mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 4.143 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf dem Handelsbetriebe bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 620 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 30. Juli 2004 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 46/2004.
Die Widmung eines Grundstücks in der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 9.403 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf dem Fachmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.150 m² errichtet werden dürfen.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 30. Juli 2004 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 47/2004.
Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 64.041 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf dem Handelsbetriebe, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.100 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 31. August 2004 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 54/2004.
Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Wels mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 9.403 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf dem Fachmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 20.500 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 30. November 2004 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 80/2004.
Die Widmung eines Grundstücks in der Stadtgemeinde Enns mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 10.414 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf dem Handelsbetriebe bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 5.000 m² errichtet werden dürfen, wobei auf lediglich 800 m² Artikel des täglichen Bedarfs angeboten werden dürfen.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Juni 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Neumarkt am Wallersee – Projekt an der Wiener Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 48/2004.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Juni 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Leogang für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Leogang – Projekt an der B 164 Hochkönig Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 49/2004.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juli 2004 zur Änderung des Entwicklungsprogramms Pongau; LGBl. für Slbg. Nr. 58/2004.
Das Entwicklungsprogramm Pongau wird im Planteil (verbindlich) unter Punkt 6. „Siedlungsstruktur in lit. a Siedlungsgrenzen von überörtlicher Bedeutung“ geändert.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juli 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Zell am See für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Zell am See – Projekt zwischen Bahnhofstraße und Magazinstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 59/2004.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juli 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt an der Johann-Löcker-Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 60/2004.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juli 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt im Bereich der Kuenburgstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 61/2004.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. September 2004, mit der das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 76/2004.
Das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet gilt für die Gemeinden Berndorf bei Salzburg, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Obertrum am See, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee und Straßwalchen. Das Regionalprogramm gliedert sich in folgende Abschnitte: Aufgabe und Geltungsbereich des Regionalprogramms, Leitbild für die Regionalentwicklung (Präambel, „Vision Salzburger Seengebiet im Jahr 2015“,

Räumliche Funktionszonierung („Strukturmodell“), Entwicklungsaufgaben der Gemeinden, Umsetzungsmaßnahmen) sowie Festlegungen (Naturraum – Landschaft – Landwirtschaft, Wirtschaft – Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistung, Siedlungswesen, Versorgung und soziale Infrastruktur, Technische Infrastruktur, Mobilität und Verkehrssystem).

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Obertrum am See für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Obertrum am See – Projekt an der Kreuzung L 101 Mattseer Landstraße/L 102 Obertrumer Landesstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 88/2004.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Bergheim für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Bergheim – Projekt an der B 156 Lamprechtshausener Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 89/2004.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 2004, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 54/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 28. September 2004, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 75/2004.
Im Interesse der Schaffung von Golfregionen dürfen neue Golfplätze in den Kleinregionen Kitzbühel und Umgebung, St. Johann und Umgebung, Brixental, Pillersee sowie Kössen und Umgebung errichtet werden. Weiters dürfen neue Golfplätze in Gemeinden errichtet werden, in denen im Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre die jährliche Anzahl der Sommernächtigungen zumindest 200.000 betragen hat.
- Verordnung der Landesregierung vom 5. Oktober 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 78/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Oktober 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 85/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Oktober 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 86/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. November 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 87/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 116/2004.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 13. Juli 2004 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn – Lustenauerstraße; LGBl. für VlbG. Nr. 37/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2004 über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 57/2004.

Kundmachungen und Protokolle

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 8. September 2004, Zl.: -2V-LG-809/6-2004, über die Aufhebung von Wortfolgen im Flächenwidmungsplan und im Teilbebauungsplan der Stadtgemeinde Spittal an der Drau durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig; LGBl. für Ktn. Nr. 43/2004.
- Kundmachung der Landesregierung vom 14. September 2004, Zl.: -2V-LG-810/6-2004, über die Aufhebung des Bebauungsplanes der Gemeinde Pörschach am Wörther See als gesetzwidrig; LGBl. für Ktn. Nr. 44/2004.

Niederösterreich

- Kundmachung über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eichgraben vom 2. Juli 2001 in der Fassung der Verordnung vom 10. Juni 2003 (Bausperre gemäß § 23 NÖ Raumordnungsgesetz 1976); LGBl. für NÖ 8000/93-0, Nr. 90/04.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 6. Oktober 2004, V 38, 39/04-7, festgestellt, dass die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eichgraben vom 2. Juli 2001, mit der eine Bausperre gemäß § 23 NÖ ROG für bestimmte Grundstücke erlassen wurde, gesetzwidrig ist.

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 30. Juli 2004 betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplanes Nr. F4 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 30. März und 6. Juli 2000; LGBl. für OÖ Nr. 53/2004.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 5. August 2004 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Stadt Innsbruck durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 57/2004.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11. Juni 2004, V 9/04-11, die Verordnung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Innsbruck (Änderung Nr. AL-F22) insoweit als gesetzwidrig aufgehoben, als damit für die am weitesten im Westen liegende Fläche der in der Flächenwidmungsplanänderung als „Wohngebiet“ gewidmeten, in oranger Farbe dargestellten Flächen die Widmung „Wohngebiet“ festgelegt wird.
- Kundmachung der Landesregierung vom 5. August 2004 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 58/2004.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 14. Juni 2004, V 11/04-10, die Verordnung der Gemeinde Tux insoweit als gesetzwidrig aufgehoben, als damit für ein Grundstück die Widmung „Sonderfläche Hotel - Pension für maximal 28 Betten“ festgelegt wird.

Schulwesen, Schulsprengel

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 31. August 2004, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 57/2004.

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Musikschulplans; LGBl. für NÖ 5200/2-6, Nr. 60/04.
Unter anderem werden einzelne Bestimmungen in der Anlage I (Einteilung der Musikschulregionen) und II (Schulstandorte) geändert.
- Änderung der Verordnung über die Berechtigungssprengel für Hauptschulen und die Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung in Niederösterreich; LGBl. für NÖ 5000/11-3, Nr. 77/04.
- Verordnung über die Schulsprengel der Berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich; LGBl. für NÖ 5000/60-0, Nr. 78/04.
- Änderung der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung; LGBl. für NÖ 5025/1-6, Nr. 79/04.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. August 2004, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 79/2004.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 12. August 2004 über eine Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der öffentlichen Volksschulen (Volksschulsprengelverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 40/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. August 2004 über eine Änderung der Verordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Außermontafon“; LGBl. für VlbG. Nr. 41/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 28. September 2004 über eine Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der öffentlichen Hauptschulen (Hauptschulsprengelverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 45/2004.

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Oktober 2004, mit der das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 1970 wiederverlautbart wird; LGBl. für Stmk. Nr. 71/2004.

Tourismus, Fremdenverkehr

Verordnung

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Statistik im Bereich des Tourismus (Tourismus-Statistik-Verordnung 2002) geändert wird; BGBl. II Nr. 502/2004.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 95/2004.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Dezember 2004, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung 2003 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 96/2004.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 über die Errichtung des Tourismusverbandes Alpbachtal und Tiroler Seenland; LGBl. für Tirol Nr. 97/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienland Kufstein; LGBl. für Tirol Nr. 98/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 über die Errichtung des Tourismusverbandes Kaiserwinkl; LGBl. für Tirol Nr. 99/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Kitzbühel mit Aurach und Reith geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 100/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 über die Errichtung des Tourismusverbandes Lechtal; LGBl. für Tirol Nr. 101/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 über die Errichtung des Tourismusverbandes Paznaun; LGBl. für Tirol Nr. 102/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 über die Errichtung des Tourismusverbandes Serfaus – Fiss - Ladis; LGBl. für Tirol Nr. 103/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004, mit der die Verordnung LGBl. Nr. 39/1949 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 104/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Oberland und Kaunertal; LGBl. für Tirol Nr. 105/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Tirol West geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 106/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Wörgl Brixental geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 107/2004.

Umwelt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2001 geändert wird; BGBl. I Nr. 99/2004.
Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung begleitender Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS).
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K) erlassen wird; BGBl. I Nr. 150/2004.
Anlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, dass die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen in Luft, Wasser und Boden unterbleiben, und nicht vermeidbare Emissionen in die Luft rasch und wirksam so verteilt werden, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering ist, und eine Gefährdung oder Belästigung vermieden sowie eine Umweltverschmutzung vermieden wird.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden (UVP-G-Novelle 2004); BGBl. I Nr. 153/2004.
Das UVP-Gesetz wird in 101 Punkten – umfangreich – geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 30. September 2004 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten (Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG); LGBl. für Ktn. Nr. 52/2004.
Das Umweltplanungsgesetz regelt die Umweltprüfung, um bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und Umwelterwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, und die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme.

Tirol

- Gesetz vom 12. Mai 2004 über die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung; LGBl. für Tirol Nr. 46/2004.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; BGBl. II Nr. 300/2004.
Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und Luftschadstoffe, für die dort entsprechende Überschreitungen gemessen wurden, werden für die einzelnen Bundesländer angeführt.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen; BGBl. II Nr. 458/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Störfallinformationsverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 498/2004.
Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Emissionen von Kohlenstoffdioxid aus Anlagen, in denen eine in Anhang 1 Emissionszertifikatgesetz oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 EZG angeführte Tätigkeit ausgeführt wird.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. September 2004, mit der eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien zugelassen wird (Oö. Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung); LGBl. für OÖ Nr. 67/2004.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Dezember 2004, mit der gasversorgte Heizungsanlagen von der Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung zeitlich befristet ausgenommen werden; LGBl. für OÖ Nr. 90/2004.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Oktober 2004, mit der die Immissionsgrenzwerteverordnung aufgehoben wird; LGBl. für Stmk. Nr. 72/2004.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. November 2004, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Betrieben erlassen werden (Steiermärkische Seweso-II-BetriebeunfallVO – StSBUV); LGBl. für Stmk. Nr. 77/2004.
Der Betriebsinhaber muss ein Sicherheitskonzept erstellen, das aus einer nicht standortbezogenen zusammenfassenden Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze in sicherheitstechnischer Hinsicht besteht. Mit dem Sicherheitskonzept soll durch geeignete Mittel,

Organisation und Managementsysteme ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sichergestellt werden.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Oktober 2004, mit der Maßnahmen für bestimmte Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren erlassen werden; LGBl. für Tirol Nr. 82/2004.

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge in § 24 Abs. 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 84/2004.

Verfassung

Gesetze

Oberösterreich

- Landesverfassungsgesetz vom 30. November 2004, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2004); LGBl. für OÖ Nr. 79/2004.

Gemäß Art 55 Abs. 5a müssen von den Anteilsrechten an der Energie AG Oberösterreich mindestens 51 % des Grundkapitals im Eigentum des Landes Oberösterreich oder von Unternehmungen stehen, die sich im Alleineigentum des Landes Oberösterreich befinden.

Salzburg

- Landesverfassungsgesetz vom 19. Mai 2004, mit dem das Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 55/2004.

Steiermark

- Landesverfassungsgesetz vom 27. April 2004, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 44/2004.

Vorarlberg

- Verfassungsgesetz vom 16. September 2004 über eine Änderung der Landesverfassung; LGBl. für Vlb. Nr. 43/2004.

Vergabewesen

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 7. Juli 2004, mit dem das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2002 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 66/2004.

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesregierung betreffend die Anpassung der im Bundesvergabegesetz 2002 festgesetzten Schwellenwerte – Schwellenwerte-Verordnung 2004; BGBl. II Nr. 483/2004.
- Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Anpassung der im Bundesvergabegesetz 2002 festgesetzten Schwellenwerte – Schwellenwerte-Verordnung 2004 aufgehoben wird; BGBl. II Nr. 514/2004.

Kundmachungen

Oberösterreich

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Dezember 2004 betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass § 2 Abs. 1 Z. 2 des Oö. Vergabegesetzes verfassungswidrig war; LGBl. für OÖ Nr. 100/2004.

Verkehr, Straßen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), geändert wird; BGBl. I Nr. 94/2004.
Werden Verkehrsverbote, -beschränkungen oder -erleichterungen für den Fall zeitlich nicht vorher bestimmbarer Verkehrsbedingungen (wie etwa Regen, Schneefall, besondere Verkehrsdichte) verordnet und erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung im Rahmen eines Systems, das selbsttätig bei Eintritt und für die Dauer dieser Verkehrsbedingungen die entsprechenden Straßenverkehrszeichen anzeigt (Verkehrsbeeinflussungssystem), so kann der Aktenvermerk entfallen.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; BGBl. I Nr. 95/2004.
Im Verzeichnis 1 Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) wird in der Beschreibung der Strecke für die A 2 Süd Autobahn der Ausdruck „Graz/Liebenau (ehemalige B 73)“ ersetzt durch den Ausdruck „Graz/Liebenau (Sternäckerweg)“.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (24. KFG-Novelle); BGBl. I Nr. 107/2004.
Das Kraftfahrzeuggesetz wird in 29 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz, das Rohrleitungsgesetz und das Gaswirtschaftsgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 115/2004.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 und das Hochleistungsstreckengesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 154/2004.
Im Bundesstraßengesetz werden die Bestimmungen über den Trassenverlauf und die Bundesstraßenbaugebiete geändert. Im Hochleistungsstreckengesetz wird insbesondere das Trassengenehmigungsverfahren neu geregelt.
- Bundesgesetz, mit dem das ASFINAG-Gesetz, die ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaft geändert werden; BGBl. I Nr. 174/2004.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (25. KFG-Novelle), die 3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 175/2004.

Das Kraftfahrzeuggesetz wird in 32 Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Fahrverbote in Tirol; BGBl. II Nr. 321/2004.
Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t ist zeitlich beschränkt auf den in der Verordnung genannten Straßen verboten, wenn das Ziel der Fahrt in Italien liegt.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Ausnahme von Bundesstraßenstrecken von der Mautpflicht (Mautstreckenausnahmenverordnung); BGBl. II Nr. 329/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (Kfl-Bef Bed) geändert wird; BGBl. II Nr. 374/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Wien und Aderklaa; BGBl. II Nr. 411/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 7 Mühlkreis Autobahn – Anschlussstelle Engerwitzdorf im Bereich der Gemeinde Engerwitzdorf; BGBl. II Nr. 431/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 6 Nordost Autobahn, Abschnitt Spange A 4 – Kittsee, im Bereich der Gemeinden Bruckneudorf, Parndorf, Neudorf, Potzneusiedl, Gattendorf, Pama, Kittsee und Prellenkirchen; BGBl. II Nr. 446/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau und den Betrieb von Schleppliften (Schleppliftverordnung 2004 – SchlepplVO 2004); BGBl. II Nr. 464/2004.
Diese Verordnung gilt für Anlagen, bei denen die mit Skiern oder anderen Sportgeräten auf dem Boden gleitenden oder fahrenden Personen durch ein Seil bewegt werden (Schlepplifte). Hierunter fallen auch Schlepplifte, die von Skischulen, Vereinen oder Gemeinden betrieben werden.

Burgenland

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 16. August 2004 betreffend die Aufhebung eines Teiles der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Pinkafeld vom 1. Juli 2004, mit der Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote für bestimmte Straßen und Straßenstrecken innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Pinkafeld verfügt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 56/2004.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 12. Oktober 2004 betreffend die Aufhebung eines Teiles der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Pinkafeld vom 1. Juli 2004, mit der Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote für bestimmte Straßen und Straßenstrecken innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Pinkafeld verfügt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 60/2004.

Niederösterreich

- Verordnung über die Vollziehung der StVO 1960 in Neunkirchen; LGBl. für NÖ 8790/15-0, Nr. 59/04.
Der Stadtgemeinde Neunkirchen werden die von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 94b Abs. 1 lit. a StVO 1960 zu besorgenden Angelegenheiten, die nur das Gebiet der Stadtgemeinde

Neunkirchen betreffen, zur Vollziehung hinsichtlich der Landes- und Gemeindestraßen im Gemeindegebiet übertragen.

- Verordnung über die Vollziehung der KFG 1967 in Neunkirchen; LGBl. für NÖ 8795/5-0, Nr. 69/04.

Der Stadtgemeinde Neunkirchen wird hinsichtlich der Gemeinde- und Landesstraßen in Neunkirchen die Mitwirkung an der Vollziehung des Kraftfahrgesetzes 1967 im Umfang des § 123 Abs. 2 lit. a und c KFG 1967 übertragen. Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat somit die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Gemeinde- und Landesstraßen zu überwachen.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juli 2004 betreffend die Umlegung und Einreihung eines Straßenabschnittes als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 52/2004.

Ein neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße B 120, Scharnsteiner Straße, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 16. September 2004 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 63/2004.

Ein neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße Nr. 501, Weilhart Straße, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 16. September 2004 betreffend die Umlegung einer Landesstraße sowie die Aufhebung der Einreihung von Straßen als Landesstraßen und die Umbenennung von Landesstraßen; LGBl. für OÖ Nr. 64/2004.

Ein neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße Nr. 520, Gaspoldshofener Straße, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. Oktober 2004 betreffend die Umlegung und Einreihung von Straßenabschnitten als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 71/2004.

Ein neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße Nr. 1064, Waldzeller Straße, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. Oktober 2004 betreffend die Umlegung einer Landesstraßen, die Einreihung eines Straßenabschnittes als Landesstraße sowie die Aufhebung der Einreihung von Straßenabschnitten als Landesstraße und die Umbenennung von Landesstraßen; LGBl. für OÖ Nr. 72/2004.

Ein neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße B 141, Rieder Straße, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Juli 2004, mit der für die L 107 – Wiestal Landesstraße ein Fahrverbot für Lastkraftwagen erlassen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 52/2004.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. November 2004, mit der ein Teil der Kienbergwand Landesstraße als Landesstraße aufgelassen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 90/2004.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 23. September 2004, mit der die IG-L – Maßnahmenkatalog VO-Verkehr geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 50/2004.

In den Sanierungsgebieten gelten in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. März folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: auf Autobahnen: 100 km/h, auf den übrigen Freilandstraßen: 80 km/h.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 29. Juli 2004, mit der hinsichtlich der Schlepplifte die Bezirksverwaltungsbehörden zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Landeshauptmannes ermächtigt werden; LGBl. für Tirol Nr. 56/2004.

Die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden werden ermächtigt, hinsichtlich der Schlepplifte die dem Landeshauptmann nach dem Seilbahngesetz 2003 obliegenden Aufgaben und Befugnisse in seinem Namen wahrzunehmen. Von der Ermächtigung ausgenommen sind Schlepplifte, die sich über die Grenzen eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken.

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Oktober 2004, mit der in Tirol verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden; LGBl. für Tirol Nr. 79/2004.
Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L wird der Abschnitt der A 12 Inntalautobahn zwischen km 20,359 im Gemeindegebiet von Kundl und km 66,780 im Gemeindegebiet von Ampass festgelegt.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. August 2004 über einen Maßnahmenkatalog nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft für den Verkehr in Feldkirch (IG-L – Maßnahmenkatalog – Verkehr); LGBl. für VlbG. Nr. 38/2004.
Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Immissionen, die zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen, vor allem hinsichtlich Stickstoffdioxid (NO₂), geführt haben, zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern. Als Sanierungsgebiet wird das in der planlichen Darstellung des Amtes der Landesregierung ausgewiesene Gebiet festgelegt. Im Sanierungsgebiet gilt auf der L 190 teilweise ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge.
- Verordnung des Landeshauptmannes über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen in seilbahnrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich Schlepplifte; LGBl. für VlbG. Nr. 46/2004.
Auf Grund des § 13 Seilbahngesetz wird die Bezirkshauptmannschaften ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse des Landeshauptmannes in seilbahnrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich der in ihrem Verwaltungsbezirk gelegenen Schlepplifte wahrzunehmen.

Ver- und Entsorgung

Gesetze

Wien

- Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG vom 17. September 2004; LGBl. für Wien Nr. 38/2004.
Das Leichen- und Bestattungsgesetz besteht aus den Teilen Leichenwesen, Bestattungswesen, Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Juli 2004 über das Sammeln, Lagern, Befördern und Beseitigen von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten und Materialien (Bgl. Tiermaterialienverordnung); LGBl. für Bgl. Nr. 44/2004.

Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 7. Juli 2004 betreffend die Ablieferung und Entsorgung von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Materialien und Nebenprodukten (Tierkörperbeseitigungs-Verordnung 2004); LGBl. für Slbg. Nr. 53/2004.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. August 2004 über die Sicherheitserfordernisse für Gasanlagen (Gassicherheitsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 77/2004. *Die Gassicherheitsverordnung gliedert sich in folgende Paragraphen: Sicherheitserfordernisse für Erdgasanlagen, Sicherheitserfordernisse für Flüssiggasanlagen, Sicherheitserfordernisse für Bio- und Deponiegasanlagen, Gasgeräte, Prüfbefund, Richtlinien und Önormen, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.*

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 3. Dezember 2004 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen der Kanalanschlussgebührenverordnung der Stadt Innsbruck durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 96/2004.

Wasser

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft geändert wird; BGBl. I Nr. 79/2004.
- Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz; BGBl. I Nr. 177/2004. *Dieses Bundesgesetz regelt Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung auf Wasserstraßen sowie auf der March oberhalb von Fluss-km 6,0 und der Thaya von der Mündung in die March bis Bernhardsthal einschließlich der Arme, Seitenkanäle und Verzweigungen dieser Gewässer, sowie einschließlich der wasserbautechnischen Anlagen.*

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bestimmung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt; BGBl. II Nr. 361/2004.

Niederösterreich

- Aufhebung der NÖ Schwellenwertverordnung für Wassergebühren, LGBl. für NÖ 6930/1-2, Nr. 868/05.

Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 19. September 2004, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft St. Georgen erlassen werden (Schongebietsverordnung St. Georgen); LGBl. für Slbg. Nr. 82/2004. *Im Wasserschongebiet bedürfen unter anderem folgende Maßnahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung: Jegliche neue Erschließung, Ableitung oder sonstige Nutzung von Grund- und Quellwasser; die Errichtung von Verkehrswegen und Abstellflächen für mehr als 10 Kfz-Stellplätze; die Errichtung von Betriebsanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe be- oder verarbeitet werden, und von jeglichen Leitungen für wassergefährdende Stoffe; die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über einer Menge von 200 l.*

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Juli 2004, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH. Und der Gemeinde Ragnitz bestimmt wird; LGBl. für Stmk. Nr. 40/2004.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH. und der Gemeinde Ragnitz (Haslach I, II, III, Ragnitz) wird in der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen und der Gemeinde Ragnitz ein Grundwasserschongebiet, bestimmt (Schongebiet „Haslacher-Au“), in dem eine Vielzahl von Maßnahmen untersagt sind.

Wohnen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 7. Juli 2004, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 55/2004.

Kärnten

- Gesetz vom 27. Mai 2004, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 31/2004.

Steiermark

- Gesetz vom 22. Juni 2004, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 57/2004.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 29. September 2004, Zl. WuS-3/18-2004, mit der das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) gemäß Anlage I des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 53/2000, valorisiert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 47/2004.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juli 2004, mit der die Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2003 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 49/2004.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juli 2004, mit der die Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2003 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 50/2004.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 16. September 2004, mit der die Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2003 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 61/2004.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. August 2004, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 63/2004.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. November 2004, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe des zu leistenden Pauschalbetrages bei Begründung von Wohnungseigentum an geförderten Mietwohnungen geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 52/2004.

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. November 2004, mit der die Neubauverordnung 2001 geändert wird; LGBL. für Wien Nr. 55/2004.